



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

HAFTUNG FÜR DEN KLIMAWANDEL?

Oberlandesgericht Hamm, Beweisbeschluss vom 30.11.2017 – 5 U 15/17

Das Oberlandesgericht Hamm (OLG) hat die Klage eines peruanischen Kleinbauers gegen die RWE AG für zulässig und schlüssig erklärt und einen Beweisbeschluss verkündet. Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die RWE AG, entsprechend ihrem Beitrag zur weltweiten Klimaerwärmung, zum Ersatz von Aufwendungen für Schutzmaßnahmen am Fuße des Palcaraju-Gletschers in Peru verpflichtet sei. Dieser schmelze infolge der globalen Erwärmung. Der Staudamm am Fuße des Gletschers könne die Wassermassen nicht mehr halten und sei erneuerungsbedürftig. An der Erneuerung müsse sich die RWE AG als Betreiberin von Kohlekraftwerken in Höhe ihres voraussichtlichen Mitverursachungsanteils von 0,47 % beteiligen.

Das Gericht hält einen solchen Anspruch des Klägers für grundsätzlich denkbar. Es entspreche der gesetzlichen Systematik, dass auch derjenige, der rechtmäßig handele, für von ihm verursachte Eigentumsbeeinträchtigungen haften müsse.

Im weiteren Verlauf des Prozesses wird das Gericht nun durch Beauftragung von Sachverständigen insbesondere darüber Beweis erheben, ob (1.) infolge der durch die von den Kraftwerken der RWE AG freigesetzten CO₂-Emissionen die globale Temperatur ansteigt, sodass hierdurch auch die lokalen Durchschnittstemperaturen ansteigen, die das Abschmelzen des Gletschers in Peru beschleunigen (2.) und ob (3.) der Mitverursachungsanteil der RWE mess- und berechenbar sei.

Bedeutung für die Praxis:

Nie zuvor hat ein deutsches Gericht einen solchen Anspruch für denkbar gehalten. Die Vorinstanz wies die Klage des Bauern noch wegen mangelnder Schlüssigkeit vollumfänglich ab. Mit dieser Kehrtwende hält der Klimawandel Einzug in die deutsche Gerichtsbarkeit.

Das bedeutet indes noch lange nicht, dass nun jeder Emittent von CO₂ befürchten muss, für Folgen des Klimawandels haftbar gemacht zu werden. Das Gericht hat lediglich erklärt, dass ein solcher Anspruch zumindest theoretisch denkbar sei. Ob die Voraussetzungen hierfür auch vorliegen, soll nun geklärt werden. Die oben genannten Beweisfragen stellen aber eine hohe Hürde dar. Insbesondere die Kausalität zwischen den Immissionen von Kraftwerken der RWE AG und dem Abschmelzen einzelner Gletscher sowie der exakte Mitverursachungsanteil der RWE AG hieran dürften sich wohl kaum feststellen lassen.